

# Allgemeine Liefer- & Geschäftsbedingungen

Der **SoftPlan DatenManagement GmbH**, Opelstrasse 9a, 68789 St.Leon-Rot  
(nachfolgend „SoftPlan“), Stand 01.12.2021

## §1 Geltung der Bedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- & Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen, Software, Programmierleistungen und Auskünfte von SoftPlan. Dies gilt auch dann, wenn SoftPlan den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf diese AGB hinweist. Bedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn SoftPlan nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vielmehr gelten in diesem Fall ausdrücklich diese AGB.
2. Für Geschäfte mit Software, Softwarelizenzen, von SoftPlan erstellter / programmierter Software sowie von SoftPlan installierter Software gelten zusätzlich zu den hier vorliegenden AGBs noch zusätzlich die gesonderten Bedingungen „Software-überlassungsbedingungen sowie zusätzliche AGB Software“ in der jeweils aktuellen Fassung.

## §2 Vertragsabschluß

1. Angebote sind – auch bezüglich Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.
2. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch SoftPlan.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn SoftPlan diese schriftlich bestätigt.

## §3 Preise, Preisänderungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer
2. Soweit zwischen Vertragsabschluß und Vereinbarem und / oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise von SoftPlan.

## §4 Lieferung / Lieferzeiten

1. Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden Voraus Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch SoftPlan.

## §5 Haftungsbegrenzung

1. Bei Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften auf Schäden beschränkt, hinsichtlich derer der Kunde durch eine Zusicherung abgesichert werden sollte.
2. In jedem Fall ist die Haftung von SoftPlan für Schadenersatzansprüche jeder Art dahingehend beschränkt, daß diese Ansprüche den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen dürfen, den SoftPlan bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die SoftPlan gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen AGB bleiben unberührt.
3. Sämtliche Ersatzansprüche gegen SoftPlan gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens sechs Monate nach Belieferung, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Die Sonderregelung für Gewährleistungsansprüche in § 6 Abs.(6) bleibt unberührt.
4. Für Software und Daten wird keine Gewährleistung eingegangen. Vielmehr gilt hier ein strikter Haftungsausschluß, da Daten auch durch Hardware- oder Bedienungsfehler des Kunden / Auftraggebers zerstört werden können. Der Kunde / Auftraggeber ist für eine regelmäßige, vollständige, sorgfältige und wiederherstellbare Datensicherung selbst verantwortlich.

## §6 Widerrufsrecht

1. Ein Widerrufsrecht besteht grundsätzlich nicht bei: Software, CD´s, DVD´s, CD-ROM´s und Videos, die vom Verbraucher entsiegelt wurden. Auch bei Waren, die nach Kundenspezifikation gefertigt wurden, ist ein Widerrufsrecht ausgeschlossen.

## §7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die SoftPlan aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zustehen, behält sich SoftPlan das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Bei Zugriff Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher, jedoch nicht beschränkt hierauf – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von SoftPlan hinweisen und SoftPlan unverzüglich benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist SoftPlan berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Weder in der Zurücknahme noch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch SoftPlan liegt – soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet – der Rücktritt vom Verkaufs- bzw. Liefervertrag begründet.

## §8 Gewährleistung / Haftungsausschluss

1. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 2 Jahre ab Lieferdatum. In diesem Zeitraum gewährleisten wir, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gebrauchte Ware wird mit 12 Monaten Gewährleistung verkauft.
2. SoftPlan übernimmt keine Gewähr für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gegenstände mit falscher Stromart oder Spannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen oder sonstiger Falschanschluß incl. falscher / fehlerhafter Netzwerkananschluß. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingten Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falscher oder fehlender Programm-Software und / oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
3. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde Eingriffe und / oder Reparaturen an Geräten oder Modifikationen an Software ohne ausdrückliche, schriftliche Bestätigung durch SoftPlan vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von SoftPlan autorisiert wurden, sofern die Störung damit im Zusammenhang stehen kann.
4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist SoftPlan zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzleistung nach Wahl des Käufers berechtigt. Um Datenverlusten in Folge von Reparatur oder Mangel der Ware vorzubeugen, empfehlen wir die Durchführung regelmäßiger Datensicherungen, da eine Haftung für derartige Mangelfolgeschäden ausgeschlossen wird. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.
5. Sollte SoftPlan zu Ersatzlieferungen nicht bereit oder in der Lage sein, schlägt die Ersatzlieferung oder die Mängelbeseitigung mindestens zweimal fehl oder sind Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung für den Käufer unzumutbar, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufvertrages zu verlangen.

### **§9 Zahlung**

1. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an SoftPlan oder auf ein von SoftPlan angegebenes Bankkonto erfolgen.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind damit in voller Höhe sofort fällig.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SoftPlan berechtigt, Vorzugszinsen von 6 (sechs) Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, wenn nicht im Einzelfall SoftPlan einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt SoftPlan vorbehalten.
4. SoftPlan behält sich vor, Vorkasse nach eigenem Ermessen zu verlangen.

### **§10 Geheimhaltung, Datenschutz, Datenverarbeitung**

1. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass SoftPlan in dem durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen personenbezogene Daten ihrer Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt, die für die Begründung und Änderung der Kundenverträge erforderlich sind (Bestandsdaten). Dazu gehören z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Das Geburtsdatum wird zur sicheren Unterscheidung namensgleicher Kunden benötigt.
2. SoftPlan steht dafür ein, dass alle Personen, die von SoftPlan mit der Abwicklung von Leistungen betraut werden, die Datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
3. Kundenspezifische Daten, die SoftPlan oder einem seiner Mitarbeiter bekannt werden, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

### **§11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag die für den Geschäftssitz von SoftPlan zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Klagt SoftPlan, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
4. Diese Bedingungen und der darauf Bezug nehmende Vertrag stellen jeweils die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB. Auf dieses Schriftformerfordernis kann wiederum nur mit schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Im übrigen genügt, wo dieser Vertrag Schriftform verlangt, Textform nach § 126 b BGB (z. B. Telefax oder Email).
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

# Softwareüberlassungsbedingungen sowie zusätzliche AGB Software

der **SoftPlan DatenManagement GmbH**, Opelstrasse 9a, 68789 St.Leon-Rot  
(nachfolgend „SoftPlan“), Stand 01.12.2021

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde erwirbt von SoftPlan die im Vertrag (zum Beispiel in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder Rechnung von SoftPlan) näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände (nachfolgend die „Software“), sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation (in gedruckter oder elektronischer Form) (nachfolgend die „Anwendungsdokumentation“) in der dort bezeichneten Sprache (zusammen die „Vertragsgegenstände“) unter den im Vertrag (zum Beispiel in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder Rechnung von SoftPlan) vereinbarten Nutzungsbedingungen. Soweit der Kunde im Vertrag auch Software von Drittherstellern („Drittsoftware“) erwirbt, gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen dieser Dritthersteller, die insbesondere abweichende Regelungen für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können. Dem Kunden ist bekannt, dass die Hersteller von Drittsoftware die vorherige Zustimmung des Kunden zu den Nutzungsbedingungen verlangen können.

(2) SoftPlan weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Funktion der SoftPlan-Software voraussetzt, dass die im Vertrag bezeichnete Drittsoftware verwendet wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die Verwendung der SoftPlan-Software eingeschränkt oder sogar völlig ausgeschlossen sein. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine teilweise oder vollständige Einschränkung der Verwendbarkeit der SoftPlan-Software aufgrund fehlender Drittsoftware kein Mangel der SoftPlan-Software darstellt. Die Nutzung der SoftPlan-Software erfordert die Nutzung zueinander kompatibler Fassungen der im Vertrag genannten SoftPlan-Software und Drittsoftware. SoftPlan teilt auf Anfrage mit, welche Fassungen dieser Bestandteile zueinander kompatibel sind.

(3) SoftPlan behält sich vor, dem Kunden auch solche Module auszuliefern, die im Vertrag nicht aufgeführt sind. Eine Übertragung eines Nutzungsrechts ist mit der Auslieferung solcher Module, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, selbst dann nicht verbunden, wenn eine Nutzung dieser Module durch den Kunden möglich ist.

(4) Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.

(5) Für die Beschaffenheit der von SoftPlan gelieferten Software ist die bei Versand der Vertragsgegenstände gültige Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die in der Anwendungsdokumentation beschrieben ist. Die Anwendungsdokumentation stellt SoftPlan dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet SoftPlan nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von SoftPlan und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, SoftPlan hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich zugesagt und bestätigt.

(6) Soweit Angestellte von SoftPlan vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von SoftPlan schriftlich bestätigt werden.

(7) Die Softwareüberlassungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## § 2 Nutzungsumfang

(1) SoftPlan räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen zur Einzel- und Mehrplatznutzung ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Nutzer (Anzahl natürlicher Personen und Schnittstellen zu anderen Diensten und Anwendungen) ausgeübt werden, für die der Kunde den Kaufpreis gem. § 3 entrichtet hat. Im Falle der Mehrnutzung gilt § 3 Abs. 3.

Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SoftPlan berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist SoftPlan berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von SoftPlan in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von SoftPlan nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm i.S. des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (zB als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SoftPlan erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

(3) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Hat der Kunde die Software nach § 8 im Wege des Online-Download erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach § 6 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht von SoftPlan an der Online-Kopie in gleicher Weise, als hätte der Kunde die Software auf Datenträger erhalten.

(4) Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Server, Computer, Festplatten), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzfristig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von SoftPlan können sich die Datenverarbeitungsgeräte gemäß S. 1 auch in den Räumen eines Konzernunternehmens befinden und dessen unmittelbaren Besitz stehen. Will der Kunde die Software für seine eigenen Zwecke auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen oder in unmittelbaren Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing, Cloud-Computing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit SoftPlan möglich, zu deren Abschluss SoftPlan bei Wahrung seiner berechtigten Interessen, insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Software durch das dritte Unternehmen, bereit ist.

Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt bzw. beseitigen lässt, gestattet er SoftPlan zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. SoftPlan kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.

(5) Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn SoftPlan nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

(6) Überlässt SoftPlan dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuchs) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt SoftPlan eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von SoftPlan, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. SoftPlan räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

(7) Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Abs. 3, 4 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) – nicht gestattet.

(8) Der Kunde erhält an Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der SoftPlan-Software notwendig sind. Ein Recht zur Übersetzung, Umarbeitung, sonstigen Bearbeitungen, Vermietungen oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten.

### **§ 3 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen**

(1) Der Kaufpreis für die Software ist im Vertrag (zum Beispiel in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung von SoftPlan) für jeden Nutzer gem. § 2 Abs. 1 festgelegt. Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte nur für die im Vertrag vereinbarte Anzahl Nutzer.

(2) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Lieferung der Vertragsgegenstände bzw. deren Bereitstellung zum Abruf im Netz und Information des Kunden über die Bereitstellung.

(3) Erhöht sich die Anzahl der Nutzer über die im Vertrag vereinbarte maximale Anzahl der Nutzer hinaus, so ist diese ergänzende Nutzung der Software nur dann gestattet, wenn der Kunde weitere Rechte zur Nutzung der Software im erforderlichen Umfang erwirbt. Der Kunde ist verpflichtet, SoftPlan Erhöhungen der Anzahl der Nutzer unverzüglich mitzuteilen. SoftPlan wird dem Kunden ein Angebot für den Erwerb weiterer Nutzungsrechte zur üblichen Konditionen unterbreiten.

(4) Eine Reduzierung des Kaufpreises bei einer Verringerung der Anzahl der Nutzer ist ausgeschlossen.

(5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt SoftPlan die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.

### **§ 4 Installation, Schulung, Pflege**

(1) Für die Installation der Software verweist SoftPlan auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt SoftPlan die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der jeweils anwendbaren Preislisten sofern dies nicht bereits im Angebot, der Bestellung und in der Auftragsbestätigung geregelt und enthalten ist.

(2) Einweisung und Schulung leistet SoftPlan nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren Preislisten von SoftPlan sofern dies nicht bereits im Angebot, der Bestellung und in der Auftragsbestätigung geregelt und enthalten ist.

(3) Die Parteien schließen gegebenenfalls in einem gesonderten Vertrag einen Pflegevertrag über die Software.

(4) Die Pflege beginnt, soweit der Pflegevertrag nichts Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Vertragsgegenstände. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraumes kostenfrei nach den Bestimmungen dieses Vertrages geltend gemacht werden.

### **§ 5 Schutz von Software und Anwendungsdokumentation**

(1) Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und allen vom Kunden angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich SoftPlan zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch SoftPlan. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

(2) Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SoftPlan zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. § 6 bleibt unberührt.

(3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von SoftPlan zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Vertragsgegenstände zu übernehmen.

(4) Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib und erteilt SoftPlan auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

(5) Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach § 6 vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

## § 6 Weitergabe

(1) Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte, sei es auch nur vorübergehend oder nur teilweise, ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

(2) Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung von SoftPlan. SoftPlan erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde SoftPlan schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber SoftPlan mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

## § 7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; im Falle von Zweifelsfragen über die Funktionsmerkmale der Software wird er ergänzende Informationen bei SoftPlan einholen und sich über die Anwendungsdokumentation der Software hinausgehende oder hiervon abweichende Angaben von Mitarbeitern von SoftPlan schriftlich bestätigen lassen.

(2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

(3) Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

(4) Der Kunde beachtet die von SoftPlan für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter [www.SoftPlan.de](http://www.SoftPlan.de) zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

(5) Soweit SoftPlan über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er zB Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

(6) Der Kunde gewährt SoftPlan zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. SoftPlan ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften und die Hard- und Software des Kunden nehmen. SoftPlan ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

(7) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (zB durch tägliche Datensicherung, Störungsdiaagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

(8) Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf SoftPlan davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen SoftPlan in Berührung kommen kann, gesichert sind.

(9) Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

## § 8 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt

(1) Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

(2) SoftPlan bewirkt die Lieferung, indem er nach seiner Wahl entweder (i) dem Kunden eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger sowie die im Vertrag vereinbarte Anzahl Exemplare der Anwendungsdokumentation oder die Anwendungsdokumentation in elektronischer Form überlässt oder (ii) die Software und/oder die Anwendungsdokumentation in elektronischer Form in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt. Im Falle der Überlassung der Anwendungsdokumentation in elektronischer Form erhält der Kunde die Anwendungsdokumentation entweder auf demselben Datenträger mit der Programmkopie der Software oder auf einem anderen Datenträger oder SoftPlan stellt die Anwendungsdokumentation in einem Netz abrufbar bereit und teilt dies dem Kunden mit.

(3) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SoftPlan Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert SoftPlan gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

(4) Solange SoftPlan (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von SoftPlan (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. SoftPlan teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

## § 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SoftPlan in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

## § 10 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

(1) SoftPlan leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. § 1 Abs. 5 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

(2) SoftPlan leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn SoftPlan dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet SoftPlan zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

SoftPlan ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

(4) Schlägt zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor, oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SoftPlan im Rahmen der in § 11 festgelegten Grenzen. SoftPlan kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf SoftPlan über.

(5) Erbringt SoftPlan Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht SoftPlan zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von SoftPlan, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. § 7 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde SoftPlan unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt SoftPlan hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen, stimmt er sich mit SoftPlan ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor. Der Kunde wird SoftPlan bei seinen gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen durch angemessene Hilfeleistungen und Informationen unterstützen.

SoftPlan ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen. SoftPlan ist nach seiner Wahl auch berechtigt, den Anspruch des Dritten zu befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung auszutauschen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist.

(7) Aus sonstigen Pflichtverletzungen von SoftPlan kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber SoftPlan schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 11 festgelegten Grenzen.

(8) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber SoftPlan.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SoftPlan, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 11 Haftung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SoftPlan Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SoftPlan eine Garantie übernommen hat;

- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf Euro 2.000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens Euro 10.000,- aus diesem Vertrag;
- d) darüber hinaus, soweit SoftPlan gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) SoftPlan bleibt der Einwand des Mitverschuldens (zB aus § 7) unbenommen.

(4) Für die Verjährungsfrist gilt § 10 Abs. 8 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Abs. 1 a) und Abs. 2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

## § 12 Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (zB durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber SoftPlan.

## § 13 Sondervorschriften für Dienstleistungen in der Datenübertragung und Systeme

SoftPlan betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und alle gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

SoftPlan nutzt auch Provider-Leistungen unabhängiger / dritter Anbieter und gewährleistet die Übertragung nur zum nächstgelegenen Netzknoten dieser Anbieter; Verbindungen zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der Möglichkeiten. Der Zugang zu anderen Netzen unterliegt den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Betreibers (Acceptable Use Policy).

Die Weitergabe von Zugangsdaten und Dienstkennungen ist dem Kunden nicht gestattet; für allfällige Schäden haftet der Kunde. Entsteht oder droht SoftPlan oder dritten Netzwerkteilnehmern durch tatsächliches oder vermeintliches Verhalten (insbesondere Einbruchsversuche, überdurchschnittliche Last, Versand von Spam-Mail, Sicherheitsbedenken, etc.) von Systemen des Kunden oder Systemen, die für den Kunden betrieben werden, Schaden, behält sich SoftPlan das Recht vor, den Netzzugang des Kunden einzuschränken und den Aufwand in Rechnung zu stellen. SoftPlan übernimmt für allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden des Kunden oder Dritter keine Haftung.

SoftPlan haftet weder für den Inhalt der vom Kunden übermittelten Daten noch für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von SoftPlan zugänglich sind. Der Kunde wird SoftPlan in diesem Zusammenhang vor allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos halten.

Bei sonstigen Dienstleistungen an vom Kunden beigestellten Systemen (Hardware, Software, Installationen, Funktionserweiterungen) erbringt SoftPlan die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den technischen Voraussetzungen möglich ist. SoftPlan übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Kunden hergestellt werden können.

## § 14 Pflicht zur Absicherung vor Datenverlust oder Zugriff

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen bzw. dies von SoftPlan ausdrücklich zu verlangen. Da die Installation sowie Veränderung von Systemen und Komponenten das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, durch eine umfassende Datensicherung ausreichend Vorsorge zu treffen.

SoftPlan weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken, insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die elektronisch zugänglich sind, gänzlich zu verhindern.

Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten durch Dritte. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff Dritter

schützen. Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie etwa Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß § 14 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, sind jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber SoftPlan aus einem Datenverlust ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 15 Schlussvorschriften

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag die für den Geschäftssitz von SoftPlan zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Klagt SoftPlan, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Diese Bedingungen und der darauf Bezug nehmende Vertrag stellen jeweils die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB. Auf dieses Schriftformerfordernis kann wiederum nur mit schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Im übrigen genügt, wo dieser Vertrag Schriftform verlangt, Textform nach § 126 b BGB (z. B. Telefax oder Email).

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.